

Beschlossen am 09.09.08 in Ö-MGR Sitzung

Friedhofs- und Bestattungssatzung

FÜR DIE GEMEINDETEILE PRETZFELD UND HAGENBACH

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Pretzfeld folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

Vom 14.09.2008

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 GEMEINDLICHE BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Pretzfeld als öffentliche Einrichtungen einen Friedhof in Pretzfeld und Hagenbach, ein Leichenhaus in Pretzfeld und Hagenbach und hält das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal vor. Der Markt Pretzfeld kann sich zur Erfüllung der Aufgaben für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen auch eines Dritten bedienen.

§ 2 WIDMUNGSZWECK

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 SCHLIEßEN UND ENTWIDMUNG VON FRIEDHÖFEN

Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen und entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

§ 4 FRIEDHOFSVERWALTUNG

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt. (Friedhofsverwaltung).

§ 5 BESTATTUNGSANSPRUCH

1.

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes Pretzfeld erforderlich, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 BENUTZUNGSZWANG

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
1. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens und Versenken des Sarges) und
 2. Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von den Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird, und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ANZEIGEPFLICHT

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Pretzfeld durch die Bestattungspflichtigen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bestattungspflichtige könne folgende Angehörige sein:

1. Der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. die Kinder- und Enkelkinder,
 3. die Eltern und Großeltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person und,
 6. alle nicht unter 1. – 5. fallenden Erben.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Pretzfeld im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 8 SÄRGE UND URNEN

- (1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind die Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein. Die Särge dürfen nach den Außenmaßen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Für Urnenbestattungen sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die vergänglich sind.

§ 9 AUSHEBEN DER GRÄBER

- (1) Die Gräber werden vom Markt Pretzfeld ausgehoben und wieder verfüllt. Der Markt Pretzfeld kann sich dazu eines Dritten bedienen.
- (2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.

- (3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.
- (4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 10 GRÖSSE DER GRÄBER

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Friedhof Pretzfeld:

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen in den Friedhof in Pretzfeld
 - a) als Reihengrab (Einzelgrab) eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,90 m und
 - b) als Wahlgrab (Familiengrab) eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 2,00 m
 - c) als Urnengrab im Urnenfeld eine Länge 0,80 m und eine Breite von 0,80 m.

Friedhof Hagenbach:

2. Für die Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof Hagenbach bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kindergräber) als Reihengrab eine Länge von 1,10 m und eine Breite von 0,60 m.

Für die Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof und Hagenbach nach Vollendung des sechsten Lebensjahres:

- a) als Reihengrab (Einzelgrab) eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,90 m und
- b) als Wahlgrab (Familiengrab) eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 2,00 m
- c) als Urnengrab im Urnenfeld eine Länge 0,80 m und eine Breite von 0,80 m.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für Erwachsene mindestens 1,80 m, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr 0,80 m, bis zum vollendeten siebten Lebensjahr 1,10 m und bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr 1,30 m.
- (3) Die Grabstätten die ausschließlich zur Beisetzung von Urnenbestimmt sind (Urnengräber), haben 0,80 m Länge und 0,80 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

- (4) Eine Tieferbettung über die in Abs. 2 angegebenen Maße ist nur im Friedhof Pretzfeld und zwar bis zu einer Tiefe von 2,40 m (von Erdoberfläche bis Grabsohle) gestattet.

§ 11 RUHEZEITEN

Die Ruhezeit für die Leichen von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr beträgt 20 Jahre, für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen/Asche beträgt 15 Jahre.

§ 12 AUSGRABUNGEN UND UMBETTUNGEN

- (1) Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Genehmigung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV. genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschrift, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleibt unberührt.

III. GRABSTÄTTEN

§ 13 ALLGEMEINES

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In ihnen sind die Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 14 ARTEN DER GRABSTÄTTEN

- (1) Auf den Friedhöfen Pretzfeld und Hagenbach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber (Einzelgräber, § 15) und
 2. Wahlgräber (Familiengräber, § 16)
 3. Urnengräber (§17)
 4. nur im Friedhof Hagenbach Kindergräber (§ 15)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 15 REIHENGRÄBER

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber. In Hagenbach darf nur eine Leiche, in Pretzfeld dürfen aufgrund der Tiefenbettung zwei Leichen darin beigesetzt werden. Neben der zulässigen Anzahl von Leichen dürfen in Reihengräbern noch zwei Urnen beigesetzt werden
- (2) Es bestehen Reihengräber
- a) in Pretzfeld
 - für alle Verstorbenen
 - b) in Hagenbach
 - für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (= Kindergräber) und
 - für Verstorbene ab dem siebten Lebensjahr.
- (3) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. An der Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht (=Verlängerung) auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab (Familiengrab) ist ausgeschlossen.

§ 16 WAHLGRÄBER (FAMILIENGRÄBER)

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht (=Verlängerung) auf Antrag begründet werden (= Wahlgrab und Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 17 URNENGRÄBER

- (1) An einer Urnengrabstätte kann ein Sondernutzungsrecht (= Verlängerung) auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beisetzt werden.
- (3) Die Beisetzung in Urnengrabstätten dürfen nur in vergänglichen Urnen und vergänglichen Überurnen erfolgen.
- (4) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 18 NUTZUNGSRECHT

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab, im Reihengrab oder Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen, sofern die zulässige Belegungszahl nicht überschritten ist. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 19 ÜBERTRAGUNG DES SONDERNUTZUNGSRECHTES

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältere.

§ 20 VERZICHT AUF DAS SONDERNUTZUNGSRECHT

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21 ERRICHTUNG VON GRABMÄLERN

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung des Marktes Pretzfeld. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschl. Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10.
 2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,

und
 3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BesG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Auf den Grabmälern dürfen keine Firmennamen zu Werbezwecken angebracht werden.

§ 22 GRÖSSE DER GRABMÄLER

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. Bei Reihengräbern eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 0,90 m.
 2. Bei Wahlgräbern eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 2,00 m.
 3. Bei Kindergräbern in Hagenbach eine Höhe von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m.
 4. Bei Urnengräbern sind nur Grabplatten oder Teilgrabplatten mit einer maximalen Höhe von 0,10 m zulässig.

(2) Die Grabeinfassungen müssen (gemessen von Außenkante zu Außenkante)

1. bei Reihengräbern 0,90 m – eine Länge von 2,00 und eine Breite von 0,90 m,
2. bei Wahlgräbern 2,00 m – eine Länge von 2,00 und eine Breite von 2,00 m,
3. bei Urnengräbern 0,80 m – eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80 m,
4. bei Kindergräbern in Hagenbach eine Länge von 1,10 m und eine Breite von 0,60 m,
aufweisen.

§ 23 GESTALTUNG DER GRABMÄLER

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) Nachdem die Grabanlage von der Friedhofsverwaltung als satzungskonform abgenommen ist, wird dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt.

§ 24 STANDSICHERHEIT

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung entfernter Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechtes nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechtes für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 25 PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Urnengräben sind sofort nach der Urnenbeisetzung würdig herzurichten. Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten ist mit dem Markt Pretzfeld abzustimmen.
Sträucher und Bäume dürfen die in § 22 festgelegten Größen der Grabmäler und der Einfassungen nicht überragen. Sträucher und Bäume bei Urnengräbern im Urnenfeld dürfen die Höhe von 0,80 m nicht übersteigen und nicht über die Grabeinfassung hinausragen.
Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen, und an den in § 27 festgelegten Plätzen abzulagern.
- (4) Wird ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist nicht mehr gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die Einebnung des Grabhügels anordnen, ohne dass eine Neubelegung vor Ablauf der Ruhefrist erfolgt.

§ 26 ENTFERNUNG DER GRABMÄLER UND GRABEINFASSUNGEN

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler und Grabeinfassungen nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Werden das Grabmal und die Grabeinfassung nach entsprechender Aufforderung vom Nutzungsberechtigten nicht entfernt, veranlasst der Friedhofsträger die Entfernung auf Rechnung des Nutzungsberechtigten.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 27 ABFALLENTSORGUNG (MÜLLTRENNUNG)

Grundsätzlich ist Grabschmuck (Kränze, Gebinde, Gestecke, etc.) aus verrottbarem bzw. kompostierbarem Material zu verwenden. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoff, Drähte, Glas, Metalle, Wachs, Stoffbänder, usw.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe in dem Biocontainer, andere im Restmüllcontainer abzulagern.

Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen. Für die Abfallentsorgung wird eine Pauschalgebühr für die gesamte Ruhefrist nach jeder Beerdigung erhoben.

§ 28 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang der Friedhöfe bekannt gegeben; in dringenden Einzelfällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen) untersagen.

§ 29 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und entsprechend der Würde des Ortes und der Zweckbestimmung des Friedhofes zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrrädern; ausgenommen sind Kinderwagen, Behinderten- und Krankenfahrstühle und vom Markt Pretzfeld zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge).
 2. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
 3. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. An Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Trauerfeier gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten zu verrichten.
 5. Abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Friedhofseinrichtungen und –anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen oder unpassende Gefäße auf oder hinter die Grabstätten zu stellen.
 7. Gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (3) Totengedankfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden.

- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann vom Friedhofspersonal ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 30 SONDERNUTZUNGSRECHTE (LAUFZEIT)

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer bleiben bestehen.

§ 31 GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Pretzfeld. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Markt Pretzfeld stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 1 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

VI. LEICHENHÄUSER

§ 32 WIDMUNGSZWECK, BENUTZUNG DER LEICHENHÄUSER

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau -
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbener, bis sie bestattet werden.
 2. zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
-
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

VII. LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 33 LEICHENTRANSPORT

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Überführungen nach auswärts oder das Einbringen eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen müssen anerkannte Bestattungsunternehmen vornehmen.

VIII. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 34 LEICHENPERSON

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person (Leichenperson), nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 35 LEICHENTRÄGER

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst wird von den von der Gemeinde gestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (3) Auf Antrag kann die Tätigkeit der Sargträger bei der Beisetzung (vom Leichenhaus zum offenen Grab) auch auf Privatpersonen übertragen werden.

§ 36 TOTENGRÄBER (FRIEDHOFSWÄRTER)

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Totengräber (Friedhofswärter) – und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen. Die Gemeinde kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Anzeige- und Antragspflichten verletzt (§§ 7 und 12),
2. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
3. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet (§ 21),
4. den Vorschriften über Größe der Grabmäler (§ 22) und Gestaltung der Grabmäler (§ 23) zuwiderhandelt,
5. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 24),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 25),
7. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 26),

8. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 28),
9. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 29) und
10. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 31).

§ 38 GEBÜHREN UND BESTATTUNGSWESEN

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für Pretzfeld und Hagenbach in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 39 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 10. Dezember 1997 außer Kraft.

Pretzfeld, 14.09.2008

**Rose Stark
1. Bürgermeisterin**